

Gemeinde Krembz
Gemeindevorvertretung Krembz

Beschlussvorlage

TOP 9

Vorlage Nr.: Kre/024/2023
öffentlich

Amt/Ausschuss Bearbeiter:	Bauamt Elßner	Datum: AZ:	10.05.2023
------------------------------	------------------	---------------	------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Ergebnis
Gemeindevorvertretung Krembz	22.05.2023	Entscheidung	Zustimmung

Betreff

**Bebauungsplan Nr. 1 "Wohngebiet Am Neubau, Ortslage Krembz" nach § 13 b
BauGB - Abwägungsbeschluss**

Beschluss:

Die Gemeindevorvertretung Krembz beschließt den Abwägungsbeschluss gemäß Anlage. Die sich daraus ergebenden Änderungen und Ergänzungen in der Planzeichnung und Begründung werden eingearbeitet.

Unterschrift Antragsteller



Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl: 9

Ja-Stimmen: 6

davon anwesend: 6

Nein-Stimmen: 0

Ausschluss wegen Befangenheit: 0

Enthaltung: 0



Begründung:

Der Entwurf des B-Planes Nr. 1 „Wohngebiet Am Neubau, Ortslage Kremsb“ hat in der Zeit vom 01.03.2023 bis 05.04.2023 öffentlich ausgelegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.02.2023 beteiligt worden.

Die in der Frist eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und teilweise berücksichtigt.

Es sind auch Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangen. Diese haben aber keinen wesentlichen Einfluss auf den Satzungsinhalt.

Die Stellungnahmen wurden sachgerecht abgewogen, Hinweise und Ergänzungen aufgenommen.

Die Herauslösung des Geltungsbereiches des B-Planes aus dem Landschaftsschutzgebiet wurde in einem Parallelverfahren beim Biosphärenreservatsamt beantragt. Die Verordnung dazu wird zurzeit öffentlich bekannt gemacht.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen	Folgekosten		
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	Betrag Jährlich:

Stehen die Mittel Haushalt zur Verfügung?	Ist ein über- / außerplanmäßige Ausgabe nötig?
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Produkt: Konto: HH-Ansatz: HH-Rest aus Vorjahren: Bereits verbraucht: Noch verfügbar:	Die Deckung ist möglich: <input type="checkbox"/> Ja Die Deckung erfolgt aus Konto: <input type="checkbox"/> Nein, die Finanzierung ist nicht gesichert.

Gibt es eine Gegenfinanzierung? (Fördermittel/Spenden/Kredite)
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
HH-Ansatz: HH-Rest aus Vorjahren: Bereits verbraucht: Noch verfügbar:
Ist ein Investitionskredit zur Finanzierung notwendig?
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
HH-Ansatz:

HH-Rest aus Vorjahren:

Bereits verbraucht:

Noch verfügbar:

Liegt hierzu eine Kreditgenehmigung gem. § 52 Abs. 2 oder 4 KV M-V vor?

Ja

Nein, die Finanzierung ist nicht gesichert

Anlagen:

Abwägungsvorschlag

**Gemeinde Krembz
Landkreis Nordwestmecklenburg**

Bebauungsplan Nr. 1 „Wohngebiet an der Straße Neubau“

**Abwägung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit
nach der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB**

Inhaltsübersicht

A Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange mit Anregungen

Nr. 1:	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg vom 03.04.2023	2
Nr. 2:	Landkreis Nordwestmecklenburg, FD Bauordnung und Planung vom 17.04.2023	5
Nr. 3:	Landkreis Nordwestmecklenburg, Kataster- und Vermessungsamt vom 03.04.2023	18
Nr. 4:	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 17.03.2023	20
Nr. 5:	Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe als Untere Naturschutzbehörde vom 15.03.2023	23
Nr. 6:	Forstamt Radlütte vom 15.03.2023	26
Nr. 7:	Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen vom 14.03.2023	27
Nr. 8:	Wasser- und Bodenverband Boize-Sude-Schaale vom 27.02.2023	30
Nr. 9:	Zweckverband Radegast, Trinkwasser - Schmutzwasser vom 23.03.2023	32
Nr. 10:	Netzkontor Nord GmbH vom 28.02.2023	35

B Stellungnahmen privater Einwender

Nr. 11:	Von drei Bürger:innen aus Krembz und Gadebusch wurden gleichlautende Stellungnahmen abgegeben, die im Folgenden behandelt werden.	36
---------	--	----

Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
A Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange mit Anregungen		
<p>Nr. 1: Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg vom 03.04.2023</p> <p>Die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVObI. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVObI. M-V, S. 166, 181), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 26.05.2021) beurteilt.</p> <p>Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele</p> <p>Zur Bewertung hat der Entwurf des B-Plans Nr. 1 „Wohngebiet an der Straße Neubau“ der Gemeinde Krembz bestehend aus Planzeichnung (Stand: Januar 2023) und Begründung vorgelegen.</p> <p>Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Bereitstellung von sechs Baugrundstücken mit maximal acht Wohneinheiten am nördlichen Ortsrand der Gemeinde Krembz.</p> <p>Die Gemeinde Krembz verfügt über keinen Flächennutzungsplan.</p> <p>Raumordnerische Bewertung</p> <p>Die Gemeinde Krembz befindet sich gemäß RREP WM im strukturschwachen ländlichen Raum. In diesen Räumen sollen die vorhandenen Entwicklungspotenziale gestärkt und der Gesamt-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

raum so stabilisiert werden, dass sich ein attraktiver Lebenstraum für die hier lebende Bevölkerung bietet (vgl. Programmsatz 3.1.1 (5) RREP WM).

Das Vorhaben wurde bereits mit Schreiben vom 31.08.2021 dahingehend bewertet, dass die Bereitstellung von Wohnraum im vorgesehenen Umfang raumordnerisch mitgetragen wird. Diese Einschätzung wird aufrechterhalten.

Gem. den Programmsätzen 4.1 (5) Z LEP M-V und 4.1 (2) Z RREP WM sind in den Gemeinden die Innenentwicklungs potenziale sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung vorrangig zu nutzen. Sofern dies nachweislich nicht umsetzbar ist, hat die Ausweisung neuer Siedlungsflächen in Anbindung an die Ortslage zu erfolgen.

Die Gemeinde hat sich mit den bestehenden Baulücken innerhalb der Ortslage auseinander gesetzt. Diese werden überwiegend als Gartenland genutzt und sind vielfach mit Bäumen und Sträuchern bewachsen. Unter Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse steht nur ein Grundstück westlich der Wittenburger Straße für eine Bebauung zu Verfügung. Dieses Grundstück bietet jedoch nicht die Voraussetzungen für die vorgesehene Wohnbauentwicklung, so dass die Gemeinde auf die Entwicklung einer aufgelassenen Kleingartenanlage in Anbindung an die Ortslage abzielt. Vorgesehen ist eine beidseitige Bebauung entlang der bestehenden Straße „Neubau“. Da die Nachfrage nach Kleingartenparzellen in den letzten Jahren zurückgegangen ist und auch nur ein Teil der bestehenden Kleingartensflächen in Anspruch genommen wird, wird auf die Bereitstellung von Ersatzflächen verzichtet. Aufgrund der vorangegangenen Ausführungen kann eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den vorgenannten Programmsätzen hergestellt werden.

Der Vorhabenstandort befindet sich laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V und der Karte M 1:100.000 des RREP WM im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (vgl. Programmsätze 4.5 (3) LEP M-V und 3.1.4 (1) RREP WM), im Vorbehaltsgebiet Tourismus (vgl.

Programmsatz 4.6 (4) LEP M-V) bzw. im Tourismusschwerpunkt-
raum (vgl. Programmsatz 3.1.3 (2) RREP WM) sowie einem Vor-
behaltsgebiet Kompensation und Entwicklung (vgl. Programm-
satz 5.1.2 (4) RREP WM). Darüber hinaus befindet sich in unmit-
telbarer Nähe ein Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Land-
schaftspflege. Die genannten Programmsätze sind zu berück-
sichtigen.

Bewertungsergebnis

Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumord-
nung und Landesplanung vereinbar.

Abschließende Hinweise

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele
und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift
der erforderlichen Prüfung durch die zuständige
Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich
die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich
ändern.

Die Gebietskörperschaft wird gebeten, dem Amt für
Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ein
Exemplar des rechtskräftigen Planes zur Übernahme in das
Raumordnungskataster gem. § 19 LPiG zu übersenden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
zur Kenntnis
nehmen

Dem Amt für Raumordnung wird ein Exemplar des Bebau-
ungsplanes übersendet.

berücksichti-
gen

Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren				
<p>Nr. 2: Landkreis Nordwestmecklenburg, FD Bauordnung und Planung vom 17.04.2023</p> <p>Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 „Wohngebiet an der Straße Neubau“ der Gemeinde Krembz mit Planzeichnung im Maßstab 1 :1000, Planungsstand 23. Januar 2023 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungstand.</p> <p>Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten bzw. Fachgruppen und im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises NWMe:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Fachdienst Bauordnung und Planung</th> <th>FD Umwelt und Kreisentwicklung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> <ul style="list-style-type: none"> Bauleitplanung Vorbeugender Brandschutz Untere Denkmalschutzbehörde Untere Bauordnungsbehörde </td> <td> <ul style="list-style-type: none"> Untere Wasserbehörde Untere Immissionschutzbehörde Untere Abfall - und Bodenschutzbehörde Untere Naturschutzbehörde </td> </tr> </tbody> </table> <p>FD Kreisinfrastruktur</p> <ul style="list-style-type: none"> Straßenbaulastträger, Straßenaufsichtsbehörde <p>FD Kataster und Vermessung</p> <p>Die eingegangenen Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt.</p>	Fachdienst Bauordnung und Planung	FD Umwelt und Kreisentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> Bauleitplanung Vorbeugender Brandschutz Untere Denkmalschutzbehörde Untere Bauordnungsbehörde 	<ul style="list-style-type: none"> Untere Wasserbehörde Untere Immissionschutzbehörde Untere Abfall - und Bodenschutzbehörde Untere Naturschutzbehörde 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
Fachdienst Bauordnung und Planung	FD Umwelt und Kreisentwicklung					
<ul style="list-style-type: none"> Bauleitplanung Vorbeugender Brandschutz Untere Denkmalschutzbehörde Untere Bauordnungsbehörde 	<ul style="list-style-type: none"> Untere Wasserbehörde Untere Immissionschutzbehörde Untere Abfall - und Bodenschutzbehörde Untere Naturschutzbehörde 					

Anlage
Fachdienst Bauordnung und Planung

Bauleitplanung

Nach Prüfung der vorliegenden Entwurfsunterlagen wird gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind:

1. Allgemeines

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 der Gemeinde Krembz ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für weitere Wohnbebauung im nordwestlichen Bereich der Ortslage, aufgrund der bestehenden Nachfrage.

Aktuell werden die Flächen landwirtschaftlich genutzt. Die Gemeinde verfügt über keinen Flächennutzungsplan. Entsprechend § 10 Abs. 2 BauGB bedarf der B-Plan Nr. 1 dementsprechend der Genehmigung.

Die Aufstellung es B-Plan erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB, die Anwendungsvoraussetzung sind in der Begründung dargelegt.

Die Gemeinde plant hier in den bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB hinein. Vor diesem Hintergrund ist eine Alternativenprüfung vorzunehmen.

II. Verfahrensmerke, Rechtsgrundlagen, Präambel

Ich weise darauf hin, dass gem. § 4a Abs. 4 BauGB die Bekanntmachung und die Unterlagen zusätzlich in das Internetportal des Landes (Bau- und Planungssportal M-V) bereitzustellen sind. Ich verweise auf das Schreiben des Landkreises vom 10.03.2022. Ich weise ferner darauf hin, dass es geplant ist mit der nächsten Änderung des BauGB das Wort „zusätzlich“ aus dem Abs.4 zu streichen, so dass eine generell verpflichtende Bereitstellung im Internetportal des Landes besteht. In diesem Zusammenhang sind dann auch die Haupsatzungen der Gemeinden anzupassen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

zur Kenntnis nehmen

Die Unterlagen etc. werden im weiteren Verfahren im Internetportal des Landes bereitgestellt.
Die Unterlagen etc. werden im weiteren Verfahren im Internetportal des Landes berücksichtigen

III. Planerische Festsetzungen

Planzeichnung:

Keine Anmerkungen.

Planzeichnerklärung:

Keine Anmerkungen.

Text - Teil B:

Zu 1.1.:

Die Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung, die hier ein allgemeines Wohngebiet vorsieht, findet ihre Rechtgrundlage in: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 3, § 4 BauNVO
Dies ist im Textteil B unter Pkt. 1.1 entsprechend zu konkretisieren.

Es sollte hier allerdings noch einmal übberprüft und konkret festgesetzt werden, welchen Umfang die für Terrassen festgesetzte Überschreitung annehmen darf.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass Wohngebäude der Genehmigungsfreistellung nach § 62 LBauO M-V unterliegen. Insofern muss die Gemeinde die Einhaltung dieser Festsetzung mit den Antragsunterlagen überprüfen. Ich empfehle daher den Zusatz, dass die Einhaltung dieser Festsetzungen im Antragsverfahren nachzuweisen ist.

V. Begründung

In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen.

Zur GRZ

Es wird darauf hingewiesen, dass sich bei der festgesetzten GRZ von 0,25 bzw. 0,3 und einer Parzellierung der Baugrundstücke je 900 m² nicht die beabsichtigte Größe der überbaubaren Grundstückfläche siehe Begründung, S. 12 ergibt: „Die festgesetzte GRZ von 0,25 bzw. 0,3 ermöglicht maximale Grundflächen der Hauptgebäude von ca. 370 m². Dies sollte

<p><u>III. Planerische Festsetzungen</u></p> <p><u>Planzeichnung:</u> Keine Anmerkungen.</p> <p><u>Planzeichnerklärung:</u> Keine Anmerkungen.</p> <p><u>Text - Teil B:</u></p> <p><u>Zu 1.1.:</u></p> <p>Die Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung, die hier ein allgemeines Wohngebiet vorsieht, findet ihre Rechtgrundlage in: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 3, § 4 BauNVO Dies ist im Textteil B unter Pkt. 1.1 entsprechend zu konkretisieren.</p> <p>Es sollte hier allerdings noch einmal übberprüft und konkret festgesetzt werden, welchen Umfang die für Terrassen festgesetzte Überschreitung annehmen darf.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p><u>Zur GRZ</u></p> <p>Die Begründung wird konkretisiert.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Rechtsgrundlage wird konkretisiert.</p> <p>Die Rechtsgrundlage wird konkretisiert.</p> <p>Der Umfang der Terrassen wird letztendlich durch die Einhaltung der festgesetzten GRZ beschränkt (siehe § 19 Abs. 4 BauNVO). Eine detailliertere Festsetzung ist aus Sicht der Gemeinde nicht erforderlich.</p> <p>Die Gemeinde wird in den Antragsverfahren auf die Einhaltung der Bebauungsplanfestsetzungen achten. Eine Ergänzung der textlichen Festsetzungen ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Begründung wird konkretisiert.</p>
---	--

noch einmal geprüft werden, um Widersprüche zu vermeiden.

Vorbeugender Brandschutz

Bauliche Anlagen sind so anzutragen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.(§ 14 LBauO M-V)

Erreichbarkeit bebaubarer Flächen

Insofern Teile geplanter (zulässiger) Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung des Feuerwehreinsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstückstellen und eventuellen Bewegungsflächen herzustellen.

Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr“ i.d.F. August 2006 zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehrzufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen.
Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage zu o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutliche Randbegrenzung haben.

Löschwasserversorgung

Gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 4 BrSchG (i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015) hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzzienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandgefährdung eine Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.

noch einmal geprüft werden, um Widersprüche zu vermeiden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den folgenden Antragsverfahren berücksichtigt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den folgenden Antragsverfahren berücksichtigt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den folgenden Antragsverfahren berücksichtigt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.

Eine wesentliche Planungsgrundlage zur Bemessung eines angemessenen Grundschutzes stellt derzeit das DVGW-Arbeitsblatt W405 in der Fassung Februar 2008 i.V.m. dem Arbeitsblatt W405-B1 in der Fassung Februar 2015 dar.

Nach den jeweils örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Typik des Baugebietes, der zulässigen Art und des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung, der Siedlungsstruktur und der Bauweise, sind die anzusetzenden Löschwassermengen anhand der im Arbeitsblatt W405 angegebenen Richtwerte zu ermitteln, wobei ein nicht ausgeschlossenes, erhöhtes Sach- und Personenrisiko hierbei zu berücksichtigen ist. Allgemein gilt, dass der über den Grundschatz hinausgehende, objektbezogene Löschwasserbedarf, mit einem erhöhten Brand- und Personenrisiko durch Schadenfeuer, nicht durch die Gemeinde getragen werden muss.

Ermöglicht die Gemeinde jedoch über ihre Bauleitplanung die Errichtung von Gebäuden mit erhöhtem Löschwasserbedarf, so hat grundsätzlich sie - von atypischen Ausnahmefällen abgesehen - auch für dessen Sicherstellung Sorge zu tragen. (s. Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 28 Mai 2008)

Kann keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwasserrohrnetz nachgewiesen werden, muss die gesamte Löschwassermenge für den Grundbedarf in dem jeweiligen Löschbereich (300 m Umkreis um das Bauobjekt) bereitgestellt werden durch:

- Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder natürliche Gewässer mit nachhaltig gesichertem Wasservolumen (u.a. mit frostfreien Ansaugstellen, wie Löschwasseraugangsschluss nach DIN 14244 sowie Zufahrten mit Aufstellflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr)
- Löschwasserbrunnen nach DIN 14220
- Löschwasserbehälter (Zisternen) nach DIN 14230 unter- oder oberirdisch

Bei der Entfernung zur Löschwasserentnahmestelle muss die praktische Erreichbarkeit durch die Feuerwehr realistisch sein. Die praktisch nutzbare Wegstrecke zum Aufbau einer Wasserversorgung durch die Feuerwehr, darf nicht wesentlich höher als die linear gemessene Entfernung sein.

Bei einer Löschwasserversorgung über Hydranten sollten Abstände vom Bauobjekt zum nächstliegenden Hydranten in Abhängigkeit der Dichte der Bebauung in Anlehnung an die bezüglichen Vorgaben im Abschnitt 16.6.2 DVGW-Arbeitsblatt W400-1 gewählt werden.

Richtwerte:

- offene Wohngebiete 140 m
 - geschlossene Wohngebiete 120 m
 - Geschäftsstraßen 100 m
- Untereinander sollten die Hydranten nicht mehr als 150 m auseinander stehen.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zuvor aufgeführten Angaben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Sie gelten als grundlegende Ansätze bei der Planung eines Bebauungsgebietes - stellen aber für sich, keinen Nachweis der Löschwasserversorgung im konkreten Bebauungsplan dar.

Dieser ist durch den Planer, ggf. auch unter Hinzuziehung eines Fachplaners, zu erstellen.

Untere Denkmalschutzbehörde

Auf Basis der von Ihnen eingereichten Unterlagen wurde festgestellt, dass keine Änderungen vorzunehmen sind.

FD Umwelt und Kreisentwicklung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

zur Kenntnis nehmen

Untere Wasserbehörde	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den folgenden Antragsverfahren berücksichtigt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.		
	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.
1. Wasserversorgung:	<p>Das Vorhaben wird nicht durch Trinkwasserschutzonen berührt. Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung, die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht gern. § 43 Abs. 1 LWaG für den Zweckverband Radegast. Entsprechende Anschlussgestattungen für die Versorgung sind mit dem Zweckverband zu vereinbaren.</p>		
2. Abwasserentsorgung:	<p>Nach § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden. Die Gemeinde hat diese Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den Zweckverband Radegast übertragen. Damit hat der Zweckverband das im überplanten Gebiet anfallende häusliche Abwasser zu beseitigen, die entsprechenden Anschlussgestattungen sind zu beantragen.</p>		
3. Niederschlagswasserbeseitigung:	<p>Das von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist entsprechend § 54 des WHG als Abwasser einzustufen. Damit unterliegt es grundsätzlich der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde Krembz. Die Beseitigungs- und Überlassungspflicht entfällt für Niederschlagswasser, wenn dieses verwertet oder versickert wird, von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich abfließt.</p>		

oder im Rahmen des Gemeingebräuchs in ein oberirdisches Gewässer/ Küstengewässer eingeleitet wird. Auf der Grundlage des§ 55 Abs. 2 WHG sollte unbelastetes Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Das vorgenannt enthaltene Gebot, Niederschlagswasser nicht mit Schmutzwasser zu vermischen, ist von besonderer Relevanz. Dies entspricht dem Grundsatz zur nachhaltigen Niederschlagswasserbeseitigung. Die Vorschrift ist für die Errichtung neuer Anlagen von Bedeutung. Auch im Siedlungsbestand sind Handlungsspielräume zu nutzen, Veränderungen des Wasserhaushaltes schrittweise entgegenzuwirken, die bisher entstanden sind.

Neben der erforderlichen bauleitplanerischen Festsetzung kann die beseitigungspflichtige Gemeinde entsprechend§ 32 Abs. 4 LWaG satzungssrechtliche Regelungen zur erlaubnisfreien Versickerung des Niederschlagswassers außerhalb von Wasserschutzgebieten treffen.

Die Gemeinde Krembz hat mit der Satzung über die Versickerung (Niederschlagswassersatzung - NSchiWS) vom 20.03.2012 die Versickerung festgeschrieben.

Voraussetzung für die Versickerung ist die vorherige hydrogeologische Bewertung der Boden- und Grundwasserverhältnisse im Bereich der geplanten Bebauung. Bedingung zur Versickerung des Niederschlagswassers ist der gesicherte Nachweis (Fachgutachten) zur Durchführung einer schadfreien Versickerung anhand der Grundstücksgröße, der Bodenkennwerte. Auf ausreichenden Abstand der Anlagen zu Gebäuden ist zu achten, entsprechende Hinweise enthält das DWA-Arbeitsblatt A 138. Der Nachweis ist für die Flurstücke des B-B-Planes nicht vorliegend und zu prüfen.

<p>Ungefasstes und nicht belastetes Niederschlagswasser, welches unmittelbar am Ort des Anfalls großflächig versickert, ist kein Gewässernutzungstatbestand und damit nicht erlaubnispflichtig. Zu beachten sind aber auch in diesen Fällen die topographischen Gegebenheiten und die Gefahr eines oberflächigen Abflusses. Der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstückes verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.</p> <p>Niederschlagswasser, welches von unbeschichteten kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dachflächen abfließt, gilt als belastet. Aus diesem Grund sollte die Verwendung von unbeschichteten Metalldachflächen mit den Festsetzungen verboten werden. Einträge von belastetem Niederschlagswasser in das Grundwasser sind grundsätzlich auszuschließen.</p> <p>5. Gewässerschutz:</p> <p>Mit den Bauarbeiten sind auf dem Grundstück eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen. LAU-Anlagen (Lagerung, Afüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen) oder HBV-Anlagen (Herstellen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen) haben auf der Grundlage des § 62 VHG i.V. mit der AwSV so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.</p> <p>Prüfpflichtige Anlagen nach AwSV sind bei der unteren Wasserbehörde anzugezeigt.</p> <p>Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 des WHG einen Monat vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzulegen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen während der Baumaßnahmen zu.</p>	<p>Es wird folgende Festsetzung aufgenommen: „Unbeschichtete Metalldachflächen sind unzulässig.“</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den folgenden Antragsverfahren berücksichtigt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.</p>	<p>berücksichtigen</p>
---	--	------------------------

Rechtsgrundlagen	WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen BauGB Baugesetzbuch	Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Untere Abfallbehörde (UAbfB): Frau Rose			
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.			
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.			
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.			

Abfallrechtliche Einwände werden nicht erhoben-	Untere Bodenschutzbehörde (UBodB): Frau Rose	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Untere Naturschutzbehörde**Untere Naturschutzbehörde:**

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.

Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.

Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.

Der B-Plan liegt fast innerhalb des Biosphärenreservats „Schaalsee“. Zuständige Naturschutzbehörde ist hier das Amt für das Biosphärenreservat, welches entsprechend zu beteiligen ist. Hinsichtlich der kleinen Teilfläche, die sich außerhalb des Biosphärenreservats „Schaalsee“ befindet, nimmt die UNB wie folgt Stellung.

Natura 2000

Ein Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) oder ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) sind von der Planung nicht betroffen.

Biotopschutz nach § 20 Abs. 1 NatSchAG

Belange des Biotopschutzes sind nicht betroffen.

Baum- und Alleenschutz

Für die Teilfläche außerhalb des Biosphärenreservats „Schaalsee“ ist kein nach § 18 und 19 NatsSchAG M-V geschützten Baumbestand betroffen.

Artenschutz

Da der überwiegende Teil des Plangebietes innerhalb des Biosphärenreservats „Schaalsee“ liegt, ist hier das Amt für das Biosphärenreservat zuständig. Somit wird auf die entsprechende

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

zur Kenntnis nehmen

Stellungnahme verwiesen.

Rechtsgrundlagen

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
(Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes
(Naturschutzausführungsge setz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V
S 66)

Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2000): Grundlagen der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern, Band 4 a. Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg.

EG-Vogelschutzrichtlinie Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Amtsblatt der Europäischen Union 2010 L20/7)

Natura 2000-LVO M-V Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern v. 12. Juli 2011

FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr

Untere Straßenverkehrsbehörde

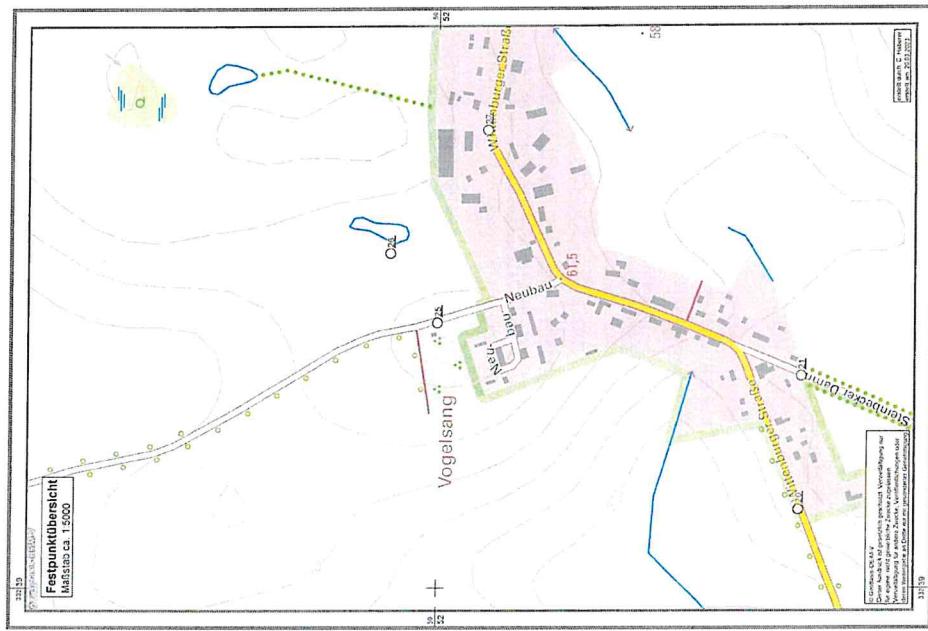
Gegen das o. g. Vorhaben werden aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Sofern im Zuge der Bauarbeiten öffentlicher Verkehrsgrund beansprucht wird, ist ein Antragsverfahren nach § 45 Abs. 6 Straßenverkehrs-Ordnung gegenüber der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu eröffnen.

Sollte Beschilderung versetzt bzw. ergänzt oder gar entfernt werden soll, ist ein Antragsverfahren gegenüber der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu eröffnen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
zur Kenntnis nehmen

<p>FD Kreisinfrastruktur</p> <p>Straßenaufsichtsbehörde</p> <p>von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWG-MV keine Einwände zu o.g. B-Plan.</p> <p>Straßenbaulasträger</p> <p>Zum o. a. B-Plan gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.</p> <p>FD Kataster und Vermessung</p> <p>Siehe Anlage</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p>
---	---

Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
<p>Nr. 3: Landkreis Nordwestmecklenburg, Kataster- und Vermessungsamt vom 03.04.2023</p> <p>Im B-Planbereich befinden sich diverse Aufnahmen und Sicherungspunkte des Lagenetzes.</p> <p>Auf den Erhalt der Lagenetzpunkte ist zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Mit den Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen muss gleichermaßen verfahren werden.</p> <p>Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursachер verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen.</p> <p>Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.</p> <p>Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>



Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
Nr. 4: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 17.03.2023		
<p>1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten</p> <p>Die o. g. Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Vom o. g. Vorhaben werden landwirtschaftliche Belange betroffen sein.</p> <p>Diese betreffen einen Teil der Flurstücke 119/1 und 119/2, der Flur 1, in der Gemarkung Krembz. Es handelt sich um Grünlandflächen, die teilweise zu den Feldblöcken DEMVLI095AA20076 und DEMVLI095AA10218 gehören und im Außenbereich liegen. Für den Feldblock DEMVLI095AA20076 wurden im Jahr 2022 Fördermittel im StALU Westmecklenburg beantragt und gezahlt. Der betroffene Landwirt muss rechtzeitig und schriftlich über den Beginn der geplanten Maßnahme unterrichtet werden, damit er entsprechende Vorkehrungen für die Ernte oder den Feldbau auf seiner Fläche treffen kann. Unvorhergesehene und durch die o. g. Maßnahme zerstörte Dränagen an der landwirtschaftlichen Fläche sind unverzüglich wiederherzustellen oder in geeigneter Weise zu verlegen. Der betroffene Eigentümer unvorhergesehnen zerstörter Dränagen ist unverzüglich zu benachrichtigen. Es werden keine weiteren Bedenken und Anregungen geäußert.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p>2. Integrierte ländliche Entwicklung</p> <p>Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet im Bereich des Flurneuordnungsverfahrens Schönwolder Moor befindet. Bedenken werden aber nicht geäußert.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
3. Naturschutz, Wasser und Boden		Das Biosphärenreservatsamt wurde beteiligt und hat eine klarstellen

<p>3.1 Naturschutz</p> <p>Das von Ihnen geplante Vorhaben befindet sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe, das als zuständige untere Naturschutzbehörde zu beteiligen ist.</p> <p>3.2 Wasser</p> <p>Gewässer erster Ordnung gern. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.</p>	<p>eigene Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p>3.3 Boden</p> <p>Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p>Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des im Land Mecklenburg-Vorpommern M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p>4. Immissions- und Kreislaufwirtschaft</p> <p>Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)</p> <p>Im Planungsbereich und seiner immissionsschutz-</p>	<p>Abfall- und</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

/abfallrelevanten Umgebung befinden sich keine Anlagen, die für das Vorhaben relevant sind.
Diese Angaben entbinden nicht davon, selbständig - durch Vor-Ort-Begehung - etwaige Vorbelastungen festzustellen und/oder bei der zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Informationen einzuholen.

Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
<p>Nr. 5: Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe als Untere Naturschutzbehörde vom 15.03.2023</p> <p>mit Mail vom 24.02.2023 wurde das Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Prüfgrundlage meiner Stellungnahme: bilden die eingereichten Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Krembz „Wohngebiet an der Straße Neubau“:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begründung Entwurf _2023-01-23 - Planzeichnung B-Plan Krembz_2023-02-13 - Bebauungskonzept B-Plan Krembz_2023-01-23 - Baulücken Kremb 2023-01-23 - AFB B-Plan Krembz 2023-01-09 - Biotoptypenkartierung Krembz_2023-01-23 <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich innerhalb des UNESCO-Biosphärenreservats Schaalsee. Gemäß § 4 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern übernimmt das Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe im räumlichen Geltungsbereich des Biosphärenreservates die Aufgaben und Entscheidungen der unteren Naturschutzbehörde. Der südliche Bereich des FS 130/7 liegt außerhalb des BR Schaalsee. Beteiligten Sie bitte auch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am geplanten Vorhaben.</p> <p>Das Vorhaben liegt teilweise im Geltungsbereich der LSG - VO „Schaalsee-Landschaft“2. Mit Schreiben vom 14.02.2023 wurde beim Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe durch das Amt Gadebusch ein Antrag auf Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet gestellt, der in einem eigenständigen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

<p>Verfahren bearbeitet wird. Unter der Voraussetzung, dass das Verfahren zu einer Herauslösung aus dem LSG führt, wird folgende naturschutzfachliche Stellungnahme zum B-Plan Nr. 1 der Gemeinde Krembz abgegeben:</p> <p>Es ist geplant, die zu kompensierenden Bäume auf dem Flurstück 9 der Flur 1, Gemarkung Krembz zu pflanzen. Der Ort ist in der textlichen Festsetzung unter Buchstabe C nicht benannt. Ebenfalls nicht benannt wurde, dass die Bäume fachgerecht mit einem Dreieck zu fixieren und gegen Wildverbiss zu schützen sind. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und mögliche Abgänge sind zu ersetzen. Daraüber hinaus ist festzulegen, dass die Ersatzpflanzung in der auf die Fällung folgenden Pflanzperiode zu erfolgen hat. Ich bitte Sie, diese Ergänzungen in die textlichen Festsetzungen unter Punkt 1.5 mit aufzunehmen, um sie verbindlich zu machen (Lösung des Buchstabens C).</p> <p>Unter Punkt 1.5.1 des Textteiles B werden anzupflanzende Hecken festgelegt. Es werden aber nicht die Reihenanzahl und keine Heckenbreite benannt. Aus Erfahrungen in anderen Baugebieten erfüllen Hecken auf Privatflächen zumeist nicht die gleiche ökologische Funktion wie in der freien Landschaft, da es in ihnen häufig zu Ablagerungen von Gartenabfällen, Kompost o.ä. kommt, bzw. eine Beunruhigung durch die Gartennutzung stattfindet. Aus der eingereichten Planung ist mir nicht eindeutig ersichtlich geworden, ob es sich bei den neu zu pflanzenden Hecken um einen Ausgleich für Eingriffe in eine gemäß §20 geschützte Hecke handelt oder ob die Hecken zur Abschirmung der Bebauung in die Landschaft gepflanzt werden (freiwillige Maßnahme). Ist ersteres der Fall, dann sind, zusätzlich zum Funktionsverlust der bestehenden geschützten Hecken Heckenpflanzungen außerhalb des privaten Bereichs und die Heckengestaltung sind mir mitzuteilen.</p> <p>Daraüber hinaus sind alle Versorgungsleitungen (Schmutz-, Trinkwasser, Glasfaser etc.) so zu planen, dass sie gebündelt in</p>	<p>Festsetzungen können nur für Maßnahmen innerhalb des Plangeltungsbereiches getroffen werden. Somit wurden die Ersatzmaßnahmen richtigweise unter den Hinweisen ohne Normcharakter aufgeführt. Dort werden die vorgesagten Ergänzungen eingefügt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde selbst die Ersatzpflanzungen durchführen wird. Somit ist hierfür keine Absicherung der Ersatzpflanzungen über einen städtebaulichen Vertrag erforderlich, den die Gemeinde ja mit sich selbst abschließen müsste.</p> <p>Die Heckenpflanzungen sind keine Ausgleichsmaßnahmen, sondern dienen u.a. der Eingrünung des geplanten Baugebietes. Die Vorgabe von Reihenanzahl und Heckenbreiten hält die Gemeinde nicht für erforderlich. Eingriffe in geschützte Hecken finden nicht statt, so dass kein naturschutzrechtlicher Ausgleich zu erbringen ist.</p>	<p>nicht berücksichtigen</p> <p>nicht berücksichtigen</p> <p>Die Ziffer 1.5 der textlichen Festsetzungen wird entsprechend ergänzt.</p>
--	---	---

<p>den Zuwegungen · zu den jeweiligen Neubauten verlaufen und außerhalb des Wurzelbereiches verlegt werden.</p> <p>Das Planzeichen V bitte ich darum zu ergänzen, dass im Kronentraubereich Befestigungen und keine Ablagerungen stattfinden dürfen.</p>	<p>Unter B2 in den textlichen Festsetzungen wird auf die Absprache mit der UNB des Landkreises Nordwestmecklenburg hingewiesen, ich bitte hier das Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe zu ergänzen.</p>	<p>Die Befestigungen wurden bereits ausgeschlossen („Vegetationsflächen ohne Befestigungen der Oberfläche/ohne Bodenverdichtung ...“). Ablagerungen würden zu Bodenverdichtungen führen und sind somit bereits ebenfalls ausgeschlossen (siehe oben bzw. Festsetzung B-Plan-Entwurf).</p> <p>Die Formulierung wird ergänzt.</p>
		<p>nicht berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
<p>Nr. 6: Forstamt Radlütbbe vom 15.03.2023</p> <p>Zu o.g. Entwurf gibt das Forstamt Radlütbbe als örtlich zuständige Verwaltungseinheit im Auftrag des Vorstands der Landesforst M-V Anstalt öffentlichen Rechts, als untere Forstbehörde (§35 LwaldG1) folgende Stellungnahme ab: Weder im beplanten Gebiet, noch umgebend, in einem Umkreis von 30 m (§20 LwaldG M-V1), befindet sich Wald im Sinne des Gesetzes (§2 LwaldG M-V). Somit steht dem Vorhaben der Gemeinde Krembz aus forstrechtlicher Sicht nichts entgegen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
<p>Nr. 7: Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen vom 14.03.2023</p> <p>In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).</p> <p>Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Nordwestmecklenburg wurde ebenfalls beteiligt.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Merkblatt**Über die Bedeutung und Erhaltung****der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze****1. Festpunkte der Legastationen und Geodätische Grundnetzpunkte (GDP), Beauftragtesfestpunkte (BFP), trigonometrische Punkte (TP) sowie andere geodätische Punkte (OP und OPV) vom 16. Dezember 2010**

Die nachstehend aufgeführten Festpunkte sind im amtlichen Landesvermessungsnetz eingetragen. Sie bilden die Grundlage für alle behördliche Vermessungen (Landesvermessungen und Legastationen), aber auch für technische, wissenschaftliche Vermessungen.

Eig. Lückepunkte und Brüderpunkte. Ein Brüderpunkt ist ein Punkt, der mit dem gleichen Instrument und unter gleichem Beobachtungswinkel wie ein benachbarter Punkt ermittelt wurde. Beide Punkte haben eine Höhenlage von 16 m. Bei einer 30 m. Abstand unterscheiden sich die Werte um 1 cm.

Kopflich, eingeschlossene Kreuz- oder Kreuzkopf. Auf den Kopflich oder an den Seitenrand in Nordrichtung von Zweck. In Südrichtung des Lückepunktes. TP eingeschlossen. Andere Pfeile sind mit den Buchstaben O, A, B oder TW gekennzeichnet. In Klammer steht der Einteilungskreis. Am TP sind Winkelangaben auf Brüderpunkten angegeben. Die Winkelangaben auf den Brüderpunkten haben unter den Gründaten in der Regel eine Gleichheit.

Hochpunkte und inaktive Bauweisepunkte (z. B. Kirchtürme oder Antennenstützen), die weltweit siehbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) und Punkte dienten Maßnahmen zur Herstellung und zur Normalisierung im amtlichen Höhenvermessungssystem. Sie bilden die Grundlage für großräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhenfeststellungen in Karten, Höhenfeststellungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a. auch für die Bezeichnung von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a. Auch für die Ausarbeitung von Landwirtschaftsflächen (z. B. Flurkarten). Sie werden durch einen kleinen Zylinder aus Messing, Eisen oder Blech bestimmt und auf einem Metallstab befestigt. Der Stab hat einen Durchmesser von 3 mm und eine Länge von 15 cm. Der HFP ist in der Regel 1 m über dem Boden angebracht.

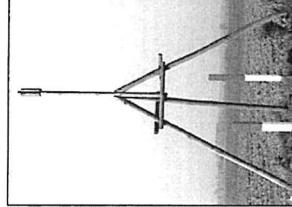
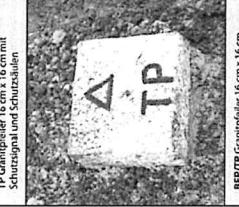
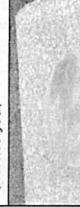
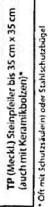
Im unbenutzbaren Gelände sind die Boßen an Platten aus Granit („Pfeilerboßen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopfhöhe von 25 cm, 22 cm, 19 cm, 16 cm und 13 cm. Die Platten haben eine Breite von 10 cm und eine Dicke von 2 cm. Die Platten sind mit einer Unterkante, Entfernung, Auf- und Durchmesser von 13,9 mm und einem Gangtiefe (16 cm) in den Betonhaken (NP) einbetoniert. Die Gangtiefe ist in Normalfall mit 2 cm von der entstehenden Höhe zu rechnen. Der Kopf (ca. 15 cm) wird dann abgeschrägt und muss dabei einen Winkel von 30 bis 45 Grad haben.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) und Punkte, für die mittels gravimetrischer Methoden die Schwerkraft mit einer Genauigkeit von 1:200000 (1 mgal = 10⁻⁶ m/s²) bestimmt und mit den Grundlagen für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten z. B. auch für Lagerstättenerkundungen, Arbeiten an Flugplätzen (3 cm mit Aufschrift „SFP“ und „Δ“), Peilen oder Mätlingen aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf beweglichen Radiergummis, die leicht abgesprengt werden können. Sie sind mit einer Granitplatte (16 cm x 16 cm x 60 cm) abgedeckt und haben eine Höhe von 60 cm. Die Granitplatte kann 50 cm x 60 cm x 80 cm groß und mit einem eingeschlossenen Deckel (Δ) gekennzeichnet. Im Kopf der Granitplatte befindet sich ein flacher Bohrloch.

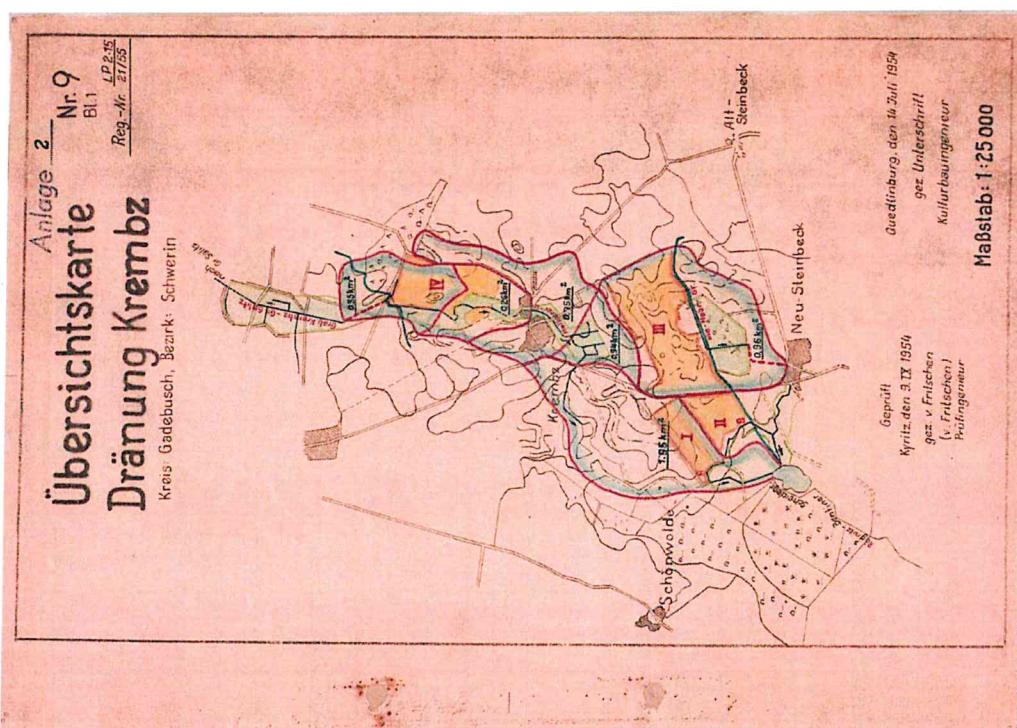
4. Geodatische Grundlage für die Vermessung und den Schutz von Vermessungspunkten ist das „zweckdienliche Geodatennetz“. Dieses Merkblatt ist aufzuhbewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwirter oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben. Fürgen Behörden ist jederzeit die zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde zu jener, das Landesamt für Innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterverwesen, Lübecker Straße 289, 19059 Schwerin, E-Mail Raumbezugshilfeservice, Internet: <http://www.hermv.de>, Druck, Landesamt für Innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, Alte Küchstraße 287, 19059 Schwerin, Stand März 2014.

Dieses Merkblatt ist aufzuhbewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwirter oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben. Fürgen Behörden ist jederzeit die zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde zu jener, das Landesamt für Innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterverwesen, Lübecker Straße 289, 19059 Schwerin, E-Mail Raumbezugshilfeservice, Internet: <http://www.hermv.de>, Druck, Landesamt für Innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, Alte Küchstraße 287, 19059 Schwerin, Stand März 2014.

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

	TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzzellen	OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule	NFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit schlichtem Bolzen und Stahlischutzbügel
	BPP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*		NFP Mauerbögen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Eisenmetalle
			Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“
	Hochpunkt (Turm Kopf u. a)		SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm
	TP (deckl.) Steinpfosten bis 35 cm x 35 cm (auch mit Schutzbolzen)*	SFP Messingbolzen Ø 3 cm	*Or mit Schutzsäulen oder Stahlischutzbügel

Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
<p>Nr. 8: Wasser- und Bodenverband Boize-Sude-Schaale vom 27.02.2023</p> <p>Der Wasser- und Bodenverband Boize-Sude-Schaale erfüllt laut §§ 39 und 40 WHG die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches verlaufen keine Gewässer zweiter Ordnung. Die Belange des Wasser- und Bodenverbandes werden hiermit nicht berührt.</p> <p>Hinweis: Bei vorhandenen Dränleitungen ist der Kontakt mit dem Grundstückseigentümer aufzunehmen. Meliorationsanlagen werden gemäß MeAniG durch den Eigentümer bewirtschaftet. Anbei erhalten Sie die entsprechende Übersichtskarte.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>



Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
<p>Nr. 9: Zweckverband Radegast, Trinkwasser - Schmutzwasser vom 23.03.2023</p> <p>Zur Planung der Gemeinde Krembz B-Plan Nr. 1 erhalten Sie folgende Stellungnahme.</p> <p>Ein Leitungsplan ist diesem Schreiben beigelegt.</p> <p>Der Zweckverband Radegast betreibt in der Gemeinde Krembz Trink- und Schmutzwasseranlagen. Die Trinkwasserversorgung erfolgt für das Bebauungsgebiet über das Wasserwerk in Carlow. Das B-Plangebiet liegt nicht im Trinkwasserschutzgebiet.</p> <p>Die Voraussetzungen für die Erschließung des B-Plangebietes (Flurstücke 119/1, 119/2, 120 und 130/7 (alle teilweise) in der Flur 1, Gemarkung Krembz sind gegeben.</p> <p><u>Trinkwasserversorgung</u></p> <p>Im geplanten Baufeld in der Straße Neubau verläuft eine Trinkwasserleitung DN 150 mm aus Faserzement. Die Überprüfung der Rohrdimension ist in der Planungsphase durch eine Wasserbedarfsermittlung zu überprüfen.</p> <p><u>Schmutzwasser</u></p> <p>In der Straße Neubau verläuft eine Schmutzwasserdruckrohrleitung DN 110 mm. Die Anschlussmöglichkeit für den Freigräfekanal liegt außerhalb des Bebauungsgebiets.</p> <p>Die Art der Schmutzwasserentsorgung ist vom Baugelände abhängig.</p> <p><u>Löschwasserversorgung</u></p> <p>Die Löschwasserversorgung ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes Radegast. Die Trinkwasserleitungen im</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Verbandsgebiet sind nicht für Feuerlöschzwecke ausgelegt, vorhandene Hydranten dienen nur zur Netzspülung.

Die Herstellung von öffentlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind in einer Erschließungsvereinbarung mit dem Zweckverband Radegast zu regeln.

Bitte stimmen Sie die weitere Planung vor Baubeginn mit dem Zweckverband ab und legen diese zur Prüfung vor.

Die Erschließungsplanungen werden mit dem Zweckverband abgestimmt.

berücksichtigen



Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
<p>Nr. 10: Netzkontor Nord GmbH vom 28.02.2023</p> <p>Ihr Anliegen bearbeiten wir im Auftrag der WEMACOM Telekommunikation GmbH und WEMACOM Breitband GmbH. Mit diesem Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass sich im unmittelbaren Bereich keine Versorgungsanlagen der WEMACOM befinden bzw. geplant sind.</p> <p>Falls Sie noch Fragen diesbezüglich haben, setzen Sie sich bitte mit Herrn Panke (Tel.0385 / 755-2224 bzw. per E-Mail leitungs-auskunft@wemacom.de) in Verbindung.</p> <p>Diese Stellungnahme ist ab Auskunftsdatum 6 Monate gültig!</p> <p>Bei weiteren Fragen kommen Sie gerne auf uns zu.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
B Stellungnahmen privater Einwender		
Nr. 11: Von drei Bürger:innen aus Krembz und Gadebusch wurden gleichlautende Stellungnahmen abgegeben, die im Folgenden behandelt werden.		
Stellungnahme Grundstück Nr. 1 und Grundstück Nr. 4 (nördliches und südliches Grundstück westlich der Straße „Neubau“) sowie Grundstück Nr. 6 (südliches Grundstück östlich der Straße „Neubau“): Heckenanpflanzungsgebot an der nördlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Nr. 1 und an der südlichen Grundstücksgrenze der Grundstücke Nr. 4 und Nr. 6 NICHT im Bereich des Baufeldes bis zur Straße ausweisen, um eine Benachteiligung gegenüber den anderen Grundstücken zu vermeiden. Begründung: In den Abstandsfächern eines Gebäudes sowie ohne eigene Abstandsfächen sind Garagen/Carportanlagen mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9 m zulässig. Durch eine Anpflanzung ist dies nicht möglich und erzwingt eine Abstandsfläche und verringert damit die mögliche Hausbreite. Dies ist eine Benachteiligung in der Bebaubarkeit der Grundstücke. Eine Bebauung mit einer Garage oder einem Carport grenzt das Baufeld ebenfalls optisch ab. Eine freiwillige Bepflanzung steht außer Frage.	Die festgesetzten Hecken dienen der Eingrünung des geplanten Baugebietes und sind aus städtebaulichen/ortsplanerischen Gründen erforderlich. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeindevertretung im Rahmen ihrer Planungshoheit. Die großzügig bemessenen Baufenster und die GRZs von 0,25 bzw. 0,3 ermöglichen bei den vorgesehenen Grundstücksgrößen verhältnismäßig großflächige Gebäude, die eine Grenzbauung im Bereich der geplanten Hecken aus Sicht der Gemeinde überflüssig machen.	nicht berücksichtigen
Grundstück Nr. 5 und 6: Das angrenzende, dahinter liegende Grünland hat keine	Das nördlich an den Plangeltungsbereich angrenzende Flurstück Nr. 18 ist eine Wegeparzelle, über die das linksseitig angesprochene Grünland erschlossen wird. Bei einer	nicht berücksichtigen

<p>gesicherte Erschließung. Da die Option besteht, das Grünland mitzuerwerben, sollte eine Durchfahrt für landwirtschaftliche Fahrzeuge und Maschinen ermöglicht werden mit einer Durchfahrtsbreite von 5,6 m je Grundstück. Die Platzierung einer möglichen Heckendurchfahrt/Toranlage sollte im Ermessen und Wahl der zukünftigen Erwerber liegen.</p>	<p>Ausgewiesene V-Bereiche: Wie werden die ausgewiesenen/markierten „Vegetationsflächen ohne Befestigung der Oberfläche/ohne Bodenverdichtungen zum Schutz der Bäume/Kronentraubereiche“ bewertet bei der Ermittlung der Grundstückspreise?</p> <p>Die Fragestellung ist nicht Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>nicht berücksichtigen</p>
--	---

